

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0852/2013
Auskunft erteilt:
Herr Krause-Kämereit / Herr Geitel
Ruf:
492 61 11/ 492 61 93
E-Mail:
Geitel@stadt-muenster.de
Datum:
13.11.2013

Betrifft

1. 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Freckenhorster Straße / Kreuzbach
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 563: Wolbeck - Freckenhorster Straße / Kreuzbach
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

03.12.2013	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
05.12.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Freckenhorster Straße / Kreuzbach zur Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Erzeugung/Nutzung von Biogas“ zu ändern.
2. Für den Bereich Freckenhorster Straße / Kreuzbach ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Flächen und der Verkehrsflächen sowie zur Zulässigkeit von Vorhaben aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel;
Flur 20: Flurstücke 36, 95, 98, 113, Teil der Flurstücke 99, 112;
Flur 22: Flurstücke 147, 148, 149, 150, 151, Teil der Flurstücke 1, 152.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss zur Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Auf dem Grundstück Kreuzbach 30 im Stadtteil Münster-Wolbeck befindet sich ein großer, auf Tierzucht spezialisierter landwirtschaftlicher Betrieb. Zum Betrieb gehört eine nach § 35 BauGB genehmigte Anlage zur Erzeugung von Biogas. Sie speist sich aus Gülle und Mist, landwirtschaftlichen Nebenprodukten sowie Energiepflanzen (Grünroggen, Mais) und zulässigen Abfällen gemäß den Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Biogas wird in einem gedrosselt betriebenen, ca. 420 kW leistenden Blockheizkraftwerk (BHKW) für die Erzeugung von Wärme und Strom verwendet. Die Wärme dient zur Beheizung der Wohn- und Betriebsgebäude, zur Trocknung von Tierfutter und zur Deckung des Betriebswärmebedarfs der Biogasanlage. Der im BHKW erzeugte Strom wird komplett in das Netz des Stadtwerke Münster GmbH eingespeist.

Ein Teil des Biogases wird durch eine fest installierte Erdleitung zu einem benachbarten Gemüseanbaubetrieb geleitet und dort in einem ebenfalls gedrosselt betriebenen, ca. 420 kW starken BHKW in Strom und Wärme umgewandelt. Die erzeugte Wärme beheizt die Gewächshäuser. Nach der Ausdehnung der Produktionsfläche unter Glas auf rund 1,7 ha reicht die vor Ort im BHKW erzeugte Wärme nicht mehr aus; eine ergänzend installierte Holzhackschnitzelheizung reicht zur Wärmeerzeugung ebenfalls nicht mehr aus, weshalb wieder verstärkt auf die Verfeuerung von Heizöl zurückgegriffen werden muss. Auch der in diesem BHKW erzeugte Strom wird vollständig in das Netz der Stadtwerke eingespeist.

Die Produktion der Biogasanlage ist durch die bestehende Genehmigung nach § 35 BauGB auf 2,3 Mio. cbm/a begrenzt. Größere Anlagen sind im Außenbereich nicht mehr privilegiert und als „sonstige Vorhaben“ in der Regel nicht zulässig.

Da der Betrieb über die technischen und rohstofflichen Voraussetzungen für eine wesentlich höhere Biogaserzeugung verfügt, haben die Eigentümer bereits 2011 beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Damit könnten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Biogasproduktion bis zu 7,5 Mio. cbm/a zu steigern, die Leistung der beiden BHKW voll auszunutzen (die bestehende Drosselung aufheben) und der Tierhaltung sowie dem Gemüseanbau mehr Wärme zur Verfügung zu stellen. Langfristig eröffnet die größere Gasproduktion auch die Option, das im Stadtteil Wolbeck gelegene Gartenbauzentrum (ehemalige Gartenbauschule) der Landwirtschaftskammer NRW mit Wärme zu versorgen und so ein Nahwärmenetz zu installieren.

Durch Beschluss vom 10.07.2013 hat der Rat die Errichtung und den Betrieb von landwirtschaftlichen Biogasanlagen im Stadtgebiet geregelt (V/0155/2013/1). Danach sollen grundsätzlich nur solche Anlagen genehmigt werden, die nach § 35 BauGB privilegiert sind. Nur im Einzelfall sollen ausnahmsweise leistungsfähigere Anlagen genehmigt werden können. Notwendige Voraussetzung hierfür ist, dass die geplanten Anlagen über ein nachhaltiges Betriebskonzept verfügen, primär Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, organische Reststoffe etc.) zur Biogasproduktion genutzt wird und dass die anfallende Wärme im Nahbereich der Erzeugung vollständig genutzt wird. Für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen soll gemäß Ratsbeschluss vom 10.07.2013 eine steuernde Bauleitplanung durchgeführt werden. Das bedeutet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und parallel die Änderung des Flächennutzungsplans. Die vorliegenden Betriebs- und Anlagenbeschreibung für die geplante erweiterte Biogasanlage am Standort Kreuzbach 30 erfüllt die vorgenannten Bedingungen für eine Anlagenerweiterung.

Dem Antrag der Eigentümer zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Beschlussvorschlag 2) und der Änderung des Flächennutzungsplans (Beschlussvorschlag 1) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB für den Betrieb einer erweiterten Biogasanlage am Standort Kreuzbach 30 hat der ASSVW in seiner Sitzung am 19.09.2013 zugestimmt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Werse und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage) ersichtlich.

Gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen treten bei der Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplans nicht widersprochen hat.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Plangebiet